

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

1.1 Die Geschäftsbedingungen des Unternehmens Rafael Schyma SchymaConstruct (nachfolgend SchymaConstruct genannt) gelten für Geschäfte mit

- Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen und selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmern iSd § 14 BGB) sowie
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden auch bei Auftragsannahme durch SchymaConstruct nicht Vertragsinhalt, auch wenn SchymaConstruct nicht widerspricht. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von SchymaConstruct zustande. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch dann, wenn auf sie nicht noch einmal ausdrücklich Bezug genommen wurde und sie im Einzelfall nicht noch einmal dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag beigelegt sein sollten.

Preise, Aufrechnung und Angebotserstellung

2.1 An Angebote und Angebotspreise hält sich SchymaConstruct sechs Wochen gebunden. Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler können von SchymaConstruct auch nachträglich korrigiert werden. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert fakturiert werden.

2.2 Der Angebotspreis hat nur bei einer Gesamtvergabe der angebotenen Lieferungen und Dienstleistungen Gültigkeit. Bei teilweiser Vergabe oder Teillieferungen werden Preisänderungen ausdrücklich vorbehalten. Als maßgeblich für die Preisbildung gelten die folgenden Faktoren: Löhne, Energiekosten, Kosten für Vormaterial und sonstigen von Dritten bezogene, zur Vertragsdurchführung erforderliche Produkte. Ändert sich bis zum vertraglichen Lieferdatum bzw. Leistungsdatum einer für die Preisbildung maßgeblichen Faktoren, ist SchymaConstruct berechtigt, die Preise entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten anzupassen, im Falle der Erhöhung der Kosten für Vormaterial und zur Vertragsdurchführung erforderlicher Produkte beschränkt auf die Weitergabe der am Markt durchgesetzten Preise derselben. Das Gleiche gilt, wenn sich das vertragliche Lieferdatum aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund oder aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Vertragsparteien nach hinten verschiebt.

2.3 Der Angebotspreis für Dienstleistungen wie Projektierung, Zeichnungen, Montage, Wartung, Dokumentation und Inbetriebnahme bezieht sich – mangels abweichender Vereinbarung – nur auf die innerhalb des Vertragsverhältnisses von SchymaConstruct gelieferten Anlagen.

2.4 Für den Fall, dass nach Übermittlung eines Angebots durch SchymaConstruct der Auftrag nicht erteilt werden sollte, steht SchymaConstruct das Recht zu, für Angebots-erstellung inklusive Zeichnungen etc. eine angemessene Entschädigung vom Auftraggeber zu verlangen.

Angebot bei Leistungsverzeichnis

3.1 Bei Vorlage eines Leistungsverzeichnisses oder einer anderen Leistungsbeschreibung für ein Bauvorhaben durch den Auftraggeber oder dessen Generalunternehmer ist SchymaConstruct nicht verpflichtet, diese Unterlagen zu prüfen oder auf etwaige Lücken, Fehler oder Widersprüche hinzuweisen. Die Übersendung des Angebots durch SchymaConstruct beinhaltet keinen Erklärungswert bezüglich Leistungsverzeichnis oder Leistungsbeschreibung.

3.2 Es liegt allein in der Verantwortung des Auftraggebers, das Angebot auf Übereinstimmung mit Leistungsverzeichnis oder Leistungsbeschreibung und auf Vollständigkeit und Eignung für den gewünschten Zweck hin zu prüfen.

Lieferung

4.1 Die Lieferung der Ware erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch für Teillieferungen, zu denen SchymaConstruct – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – berechtigt ist. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Der Nachweis einwandfreier Verpackung gilt als geführt, sofern die Ware durch den Spediteur oder Frachtführer unbeanstandet abgenommen worden ist. Dasselbe gilt für den Fall des Transports der Ware durch SchymaConstruct selbst, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Übergabe Schäden an der Verpackung rügt. Dem Auftraggeber steht der Gegenbeweis offen.

4.2 Soweit SchymaConstruct nach der Verpackungsordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Auftraggeber die Kosten der Rücknahme der verwendeten Verpackung. Nimmt SchymaConstruct ordnungsgemäß gelieferte Ware zurück, so ist SchymaConstruct berechtigt, für den entstehenden Aufwand eine angemessene Verwaltungspauschale in Rechnung zu stellen.

Zahlung, Fälligkeit, Verzug

5.1 SchymaConstruct ist berechtigt, am Tag der Lieferung Rechnung zu legen, bei Vorausrechnungen am Tag der Bestellung der Ware. Sollte die Fälligkeit nicht anders vereinbart sein, ist der Rechnungsbetrag sofort fällig und innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Reparatur-, Kundendienst- und andere lohnbezogene Rechnungen oder Rechnungsteile sind sofort mit Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen. Wechsel werden grundsätzlich nicht in Zahlung genommen. Als Zahlungstag gilt bei unbarer Zahlung der Tag, an dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto bei SchymaConstruct eingetruhen oder gutgeschrieben wird.

5.2 Bei Verzug sind unter Vorbehalt eines weitergehenden Schadens Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz geschuldet. Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten – auch aus anderen Verträgen mit SchymaConstruct – in Verzug oder stellt er seine Zahlungen ein oder verhält sich sonst vertragswidrig, werden sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber ohne jeden Abzug fällig. Nach Überschreiten der Zahlungstermine ist der Auftraggeber nicht mehr berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von SchymaConstruct gelieferten Waren weiter zu bearbeiten, mit anderen Gegenständen zu verbinden oder zu vermischen oder zu veräußern. Auch ist SchymaConstruct nach Mahnung berechtigt, noch offenstehende Lieferungen gegen Vorkasse auszuliefern und die gesetzlichen Rechte wegen Verzuges geltend zu machen.

5.3 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der gelieferten Waren durch SchymaConstruct gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich und schriftlich erklärt. SchymaConstruct unbekannte Auftraggeber werden ohne den Nachweis der Bonität nur auf Vorkasse beliefert. SchymaConstruct behält sich die Forderung einer Anzahlung oder die Stellung von Sicherheiten vor.

Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen von SchymaConstruct gegenüber dem

Auftraggeber bleiben die gelieferten Waren Eigentum von SchymaConstruct. Dies gilt auch bei Hontokorrentforderungen. Sämtliche dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden und seinerseits ebenfalls durch Eigentumsvorbehalt zu sichernden Forderungen werden im Voraus an SchymaConstruct abgetreten. Die Abtretung erfolgt bis zur Höhe der von SchymaConstruct gegenüber dem Auftraggeber berechneten Forderung in Bezug auf die weiterveräußerte Vorbehaltsware. SchymaConstruct nimmt die Abtretung an. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Forderungen für SchymaConstruct einzuziehen. Er ist aber nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, z. B. durch anderweitige Abtretung, zu verfügen. Über bereits bestehende und beabsichtigte Globalzessionen hat der Auftraggeber SchymaConstruct unverzüglich zu informieren. Von einer Selbstinziehung der Forderungen und Offenlegung der Zession wird SchymaConstruct solange Abstand nehmen, wie der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachkommt.

6.2 Ist SchymaConstruct gemäß Ziffer 5.3 zur Rückforderung der Waren berechtigt und ist eine Weiterveräußerung der Waren bereits erfolgt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Namen der Käufer und den Umfang der Kaufverträge offenzulegen und Abschriften des maßgeblichen Schriftverkehrs zu übersenden, damit SchymaConstruct seine Rechte gegenüber dem Käufer wahrnehmen kann. Der Käufer ist vom Auftraggeber unverzüglich über den Eigentumsvorbehalt und die Abtretung der Forderungen zu informieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren.

6.3 Falls der realisierbare Wert aller SchymaConstruct gegebenen Sicherheiten, insbesondere nicht nur im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes, nicht nur kurzzeitig die Deckungsgrenze, d. h. den Wert der zu besichernden Forderung von SchymaConstruct, um mehr als 20 % übersteigt, verpflichtet sich SchymaConstruct, Sicherheiten nach Wahl von SchymaConstruct freizugeben und zwar in Höhe des Betrages, um den die Deckungsgrenze zzgl. 20 % überschritten wird. Auf berechtigte Belange des Auftraggebers ist Rücksicht zu nehmen.

Urheberrecht und Eigentumsvorbehalt an Zeichnungen

7.1 SchymaConstruct behält sich das Eigentum an Zeichnungen, Skizzen, Kostenvorschlägen und sonstigen Angeboten und Auftragsbestätigungen beigefügten Unterlagen vor. Der Auftraggeber darf sie nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen und sie ohne Zustimmung von SchymaConstruct nicht vervielfältigen.

7.2 Auf Verlangen sind diese Unterlagen selbst und sämtliche Vervielfältigungen davon an SchymaConstruct zurückzugeben. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.

Rechte bei mangelhafter Leistung/Pflichtverletzung/Haftung

8.1 Erklärungen von SchymaConstruct (z. B. Leistungsbeschreibungen) enthalten keine Übernahme einer Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von SchymaConstruct.

8.2 SchymaConstruct wird zunächst diejenigen Teile unentgeltlich nach seiner Wahl nachbessern oder neu liefern, die sich infolge eines Umstandes, der vor dem Gefahrübergang liegt, als mangelhaft herausstellen. Hierfür hat der Auftraggeber SchymaConstruct die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und dafür auf seine Kosten zu sorgen, dass SchymaConstruct uneingeschränkten Zugang zu den mangelhaften Teilen so erhält, dass eine Überprüfung und Bearbeitung möglich ist. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung und Betriebssicherheit bzw. Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Auftraggeber zur Selbstvornahme befugt, wobei SchymaConstruct sofort zu verständigen ist. Mangelhafte Montage, unsachgemäße Behandlung und Verdrahtung sich danach keine Pflichtverletzung von SchymaConstruct, soweit SchymaConstruct diese nicht vorgenommen hat.

8.3 Die Feststellung von Mängeln hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu melden, ersetzte Teile werden Eigentum von SchymaConstruct.

8.4 Soweit sich die Beanstandungen als berechtigt herausstellen, trägt SchymaConstruct die Kosten der Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

8.5 Nach einem Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt das Recht des Auftraggebers, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, unberührt.

8.6 Für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, haftet SchymaConstruct, aus welchem Rechtsgrund auch immer, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen oder Garantie sowie bei Mängeln der gelieferten Ware, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, schuldhaft verletzt, so haftet SchymaConstruct auch bei grober Fahrlässigkeit. In diesem Falle ist bei leichter Fahrlässigkeit die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8.7 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzungen bei Lieferleistungen verjähren in zwölf Monaten, bei Werkleistungen in drei Jahren. Die Regelungen der VOB/B gehen nur insoweit vor, als sie ausdrücklich und durch schriftliche Bestätigung durch SchymaConstruct vereinbart worden sind. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlichem und arglistigem Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen, bei oben beschriebener wirksamer Einbeziehung der VOB/B die dort geregelten Fristen. Sie gelten auch für die Mängel eines Bauwerkes und Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungshinweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

Wartungsarbeiten

9. SchymaConstruct weist darauf hin, dass Wartungsarbeiten an bestehenden Systemen auch bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden an der zu wartenden Gesamtanlage hervorrufen können. SchymaConstruct übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die infolge ordnungsgemäß durchgeführter Wartungs-, Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten entstehen.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

10.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SchymaConstruct und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz von SchymaConstruct örtlich und sachlich zuständige Gericht. SchymaConstruct ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben. Erfüllungsort ist für beide Parteien der Sitz von SchymaConstruct.